

Stellungnahme

Stellungnahme des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. zum überarbeiteten Entwurf der Verordnung über die Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe.

Der VBuW begrüßt die vorgenommenen Korrekturen, stellt aber fest, dass die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit für den Anwender der Norm noch immer nicht in jedem Fall gegeben ist. Hierzu im Einzelnen:

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Verweise auf andere Gesetze und Normen, so dass das Gesetz für den Rechtsanwender nur schwer lesbar ist, und nur noch Spezialisten mit vertieften Kenntnissen der Materie mit dem Gesetz richtig arbeiten können.

Verständlicher wäre es etwa, statt eines Verweises in § 4 Abs. 6 LMZDV auf Artikel 12 Abs. II LMIV (EU Nr. 1169/2011) und § 4 Abs. 3 und 4 LMIDV einfach die entscheidenden Passagen wörtlich wiederzugeben und damit klar zu kommunizieren, wie man die Deklaration der Zusatzstoffe erwartet.

Zudem gab es sprachliche Änderungen in der Neufassung, bei denen unklar ist, ob diese auch inhaltlich eine Änderung in der Deklaration mit sich bringen sollen oder warum die sprachliche Änderung erfolgt ist. Hierzu wie folgt:

30.03.2020

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.
Heerstr. 14, 14052 Berlin
Vereinsregister: AG Charlottenburg VR33921

Vorstand:

Thomas Wilde, Thomas Musäus, Kay Wetzlich,

Fon: 030 / 33 77 19 96

Fax : 030 / 33 77 18 59

Mail : service@fair-sein.de

Web: www.fair-sein.de

Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Nicole Thomas

n.thomas@fair-sein.de

§ 4 Abs. 1 LMZDV

§ 4 Abs. 1 Satz 1 LMZDV sieht nun nicht mehr vor, den Gehalt an Lebensmittelzusatzstoffen anzugeben, sondern nur die bei der „Herstellung verwendeten Zusatzstoffe“ zu kennzeichnen.

Führt diese sprachliche Änderung auch zu einer Änderung der Kennzeichnungslage, d.h. müssen nur noch die selbst hinzugefügten/verwendeten Zusatzstoffe angegeben werden?

Falls ja, würde dies dann bedeuten, dass auf die Kennzeichnung der in der Salami bereits enthaltenen Zusatzstoffe bei der Salamipizza oder dem Schinken bei den Spaghetti Carbonara verzichtet werden kann, weil man diese dem Produkt ja nicht selbst bei dessen Herstellung zugeführt hat, sondern sie in der verwendeten Zutat bereits enthalten waren?

Falls nein, wäre u.E. die alte Fassung schon etwas klarer, weil diese darauf abgestellt hat, ob der Zusatzstoff enthalten ist. Dies ist letztlich auch im Interesse der VerbraucherInnen, für die allein zählt, ob der Zusatzstoff im Produkt enthalten ist und nicht wie dieser in das Endprodukt gekommen ist.

Wir empfehlen allerdings dann die klare Formulierung:

„Nicht vorverpackte Lebensmittel dürfen an Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur abgegeben werden, wenn die darin enthaltenen Zusatzstoffe wie folgt gekennzeichnet werden: ...“

Zudem ist festzustellen, dass die Deklaration der Zusatzstoffe mit dem vorangestellten Wort „mit ...“ beibehalten wurde. Hier fordern wir weiterhin, dass auch alternative Kennzeichnungen, insbesondere solche denen das Wort „enthält ...“ vorangestellt wird, zulässig sein müssen. Denn für den Kennzeichnungspflichtigen ist die vorgeschriebene und voneinander abweichende Verwendung des Wortes „mit“ für Zusatzstoffe und des Wortes „enthält“ für Allergene nicht erklärbar.

Hinzu kommt, dass selbst kleine Abweichungen bei der Wortwahl zu einer Abmahnung berechtigen und auch strafrechtliche Konsequenzen gem. § 5 LMZDV nach sich ziehen. Hierzu verweisen wir auf unsere ausführlichere Stellungnahme vom 19.02.2020

§ 4 Abs. 6 LMZDV

Unklar ist, warum in § 4 Abs. 6 LMZDV nun eine Regelung zur Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Etikett eingeführt wurde.

Sind damit die am Verkaufsort verpackten Lebensmittel gemeint, denn der Anwendungsbereich von § 4 beschränkt sich ja seinem Wortlaut nach allein auf nicht vorverpackte Lebensmittel, die üblicherweise nur in einer Transportverpackung angeboten werden?

Begrüßt wird hingegen der Gleichlauf der Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Allergenen betreffend die Wahl des Mediums, auf dem/in dem die Kennzeichnung erfolgt.

Für den Fernabsatz ist jedoch auch in der Neufassung keine Konkretisierung und Klarstellung zum „Wie“ der Kennzeichnung erfolgt. Denn hier gibt auch Artikel 14 LMIV nur wenig Konkretes her. Für Anbieter von Lebensmitteln ist dies mit vielen Unsicherheiten verbunden.

Lediglich in den „Issues relating to distance selling in the context of Regulation (EU) N° 1169/2011 on the provision of food information to consumers“ wird näher erläutert, wie Informationen im Rahmen des Fernabsatzes auch mit Medienbruch zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Hinweise sind zwar hilfreich. Sie sind aber weder Gesetz, noch Begründung des Gesetzes, sondern eine unverbindliche Antwort auf die Frage, wie das Gesetz in Bezug auf diesen einen Punkt ausgelegt werden soll. Selbst die Kommission überschreibt diese mit „Working document prepared by the Commission services – it does not prejudice the Commissions final decision.“

Gerichte sind folglich an diese Empfehlungen oder Auslegungshinweise der Kommission nicht gebunden, sondern können ihre eigenen Vorstellungen zum „Wie“ der Kennzeichnung zugrundelegen. Für den Rechtsanwender eine denkbar unglückliche Konstellation. Besser wäre es daher, das „Wie“ im Fernabsatz genau zu regeln.

Im Interesse des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes fordern wir, dass alle für das konkrete Lebensmittel zur Verfügung gestellten Produktinformationen zusammenhängend, d.h. auf einer Produktinformationsseite, auf denen die Zusatzstoffe und Allergene und bei vorverpackten Lebensmitteln auch die weiteren Pflichtinformationen nach § 9 LMIV abgerufen werden können, im Onlineshop angezeigt werden müssen. Die Produktinformationsseiten sollten ausdrücklich mit „Produktinformationen“ überschrieben und leicht auffindbar, am besten in der Nähe der Produktbezeichnung zu finden sein. Diese müsste noch explizit in die Verordnung aufgenommen werden.

Werden Angebote in Flyern oder Katalogen getätigt und erfolgt der Vertragsschluss dann telefonisch sollte der allgemeine Hinweis auf die Webseite des Unternehmers auf der alle Pflichtinformationen am Produkt vorhanden sind, genügen, z.B dergestalt:

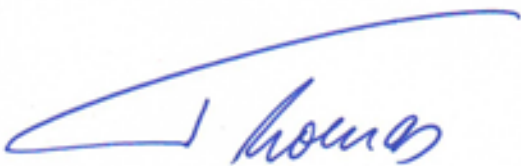
„Weitere Produktinformationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.lieferdienst.de“ und dort auf den jeweiligen Produktinformationsseiten.“

Hier könnte aber wieder § 4 Abs. 3 Ziffer 4 LMIDV entgegenstehen, der die unmittelbare Information verlangt. Was ist darunter genau zu verstehen? Muss an jedem Produkt ein konkreter Link auf das Internet angebracht werden, der auf die konkrete Produktseite verweist? Wo wäre dann die Erleichterung für den Unternehmer?

Oder kann dem Verbraucher zugemutet werden, auf der Startseite sein Produkt einzugeben, um dann von der Produktseite auf die Produktinformationsseite zu gelangen? Mit wievielen Klicks ist die Information noch „unmittelbar“? Diese Punkte sind vollkommen offen formuliert. Es ist für den Anbieter nicht hinnehmbar, dass diese Begriffe letztendlich erst durch den Bundesgerichtshof geklärt werden. Hier ist eine Verdeutlichung im Gesetz selbst dringend erforderlich.

§ 5 Abs. 3 LMZDV

Begrüßt wird, dass fahrlässige Kennzeichnungsfehler nach § 6 Abs. 1 LMZDV offenbar nur noch als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Zur Klarstellung wäre hier aber eine Ergänzung des Wortlautes in § 5 Abs. 3 Ziffer. 3 und 4 LMZDV um das Wort „vorsätzlich“ wünschenswert.



Nicole Thomas

Geschäftsführerin des VBuW Nahrungsmittel und Gastronomiebranche